

Die Kirchenordnung zu Großhartmannsdorf,
wie es in der neuerbauten Kirche daselbst soll hinführo
gehalten werden.

Da der große Gott selbst, der ein Gott der Ordnung ist, in seinem Worte befohlen hat, daß bei dem öffentlichen Gottesdienst alles ehrlich und ordentlich zugehen soll, so ist die weise Anstalt der Hohen Landesobrigkeit, welche in der ausgegangenen Kirchenordnung männiglich vor Augen liegt, allerdings zu loben, und dahin zu sehen, daß solcher auch aller Orten gehorsam nachgelebt werde. Wann aber an jedem Orte insonderheit auch löbliche Observation statt eines Gesetzes angesehen zu werden pflegen, und aber hiesigen Ortes bislang dergleichen ermangeln: Als hat eine christliche Obrigkeit hiesigen Orts für gut angesehen mit Genehmigung des Herrn Superintendentens bei der Einweihung der unter Gottes Segen neu erbauten Kirche folgende höchst nötige Ordnung bekannt zu machen. Nämlich:

1. Der Gottesdienst soll allemal zu gewisser Stunde von Ostern an bis Michaelis um 8 Uhr, von Mich. bis Ostern um 9 Uhr angefangen werden.
2. Wenn der Gottesdienst angeht, soll niemand außerhalb der Kirche auf dem Kirchhofe herum stehen bleiben und die Zeit mit unnützem Geschwätz verbringen, sondern nach geendigtem Läuten soll sich ein jeder alsobald in die Kirche an seinen Ort begeben.
3. Die sämtlichen Schulknaben von 8 bis 14 Jahren sollen nicht anders hin, als ans Chor gehen, maßen durchaus nicht gestattet werden kann, daß die Jugend sich ihres Gefallens in der Kirche, da oder dort, hinstellen oder sich zusammen rotten und Unfug treiben, als welche Sünden der Jugend, sowie alle Entheiligung des Sabbattages und üble Abwartung des Gottes-